

Vereinsatzung der Bierfreunde Ravensburg

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§2 Zweck

§3 Mittelverwendung

§4 Mitgliedschaft

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Mittel des Vereins

§7 Organe des Vereins

§8 Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

§10 Auflösung

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§1 Der im Jahre 2015 gegründete Verein führt den Namen „Bierfreunde Ravensburg“. Er hat seinen Sitz in Ravensburg. Der Verein ist in das Vereinsregister Ulm eingetragen. Er führt zu seinem Namen den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

§2 Der Verein hat die Förderung lokaler und regionaler Brauereien und Gasthäuser im Einklang mit dem Jugendschutzgesetz zum Ziel. Er unterstützt diese, da er lokales Bier in der Position gegenüber Großkonzernen in Gefahr sieht. Er möchte damit zur Heimatpflege in Ravensburg beitragen und Tradition fördern.

Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit den lokalen Brauereien und Gasthäuser durch seine Öffentlichkeitsarbeit besonders bemüht sein, lokales Bier stärker im Bewusstsein der Ravensburger Bürger zu verankern und auf den Vorteil von regionalen Produkten gegenüber dem Bürger hinzuweisen.

§3 Mittelverwendung

§3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft

§4 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen, sofern diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder juristischen Personen auf Antrag an den Vorstand erworben werden. Das Eintrittsformular ist beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet

- bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person.
- bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- bei Nichterfüllen der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nur nach den Voraussetzungen des §5 III.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Das Austrittsformular ist beim Vorstand einzureichen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 (I) Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

(II) Durch die Mitgliedschaft wird jedes Mitglied verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

(III) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Zuvor muss der Vorstand versuchen mit dem entsprechenden Mitglied Kontakt aufzunehmen. Diesem ist die Möglichkeit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§6 Mittel des Vereins

§6 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch die Mitgliederbeiträge, Spenden, Stiftungen oder durch Einnahmen an Veranstaltungen und anderen Einnahmequellen.

§7 Organe des Vereins

§7 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

§8 (I) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(II) Eine Jahreshauptversammlung muss mindestens alle 12 Monate durchgeführt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Drittel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird.

(III) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Termin der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich; wobei Email zulässig ist. Die Einladung muss eine Tagesordnung mit mindestens folgenden Punkten enthalten:

- (1) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- (2) Bericht des Kassierers über das abgelaufene Geschäftsjahr
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Neuwahl des Vorstandes

Punkt (4) ist nur aufzuführen, wenn die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds nach der Satzung notwendig ist.

Anträge auf Satzungsänderung sind immer in der Tagesordnung aufzuführen.

(IV) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zum Termin der Versammlung erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich; wobei Email zulässig ist.

(V) Anträge der Mitglieder, die keine Satzungsänderungen betreffen, sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis zwei Wochen vor der entsprechenden Versammlung vorzulegen. Sind diese dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen, können diese nur dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies befürworten.

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand rechtzeitig vor Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen. Später zugegangene Anträge können auf dieser Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

(VI) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(VII) Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Der Kassierer erstattet einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(VIII) Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.

(IX) Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

§9 Vorstand

§9 Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in

Alle drei sind einzeln vertretungsbefugt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Geheime Wahl kann beantragt werden. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel, sowie die interne Organisation. Er berichtet gegenüber der Jahreshauptversammlung jährlich detailliert über seine Tätigkeit. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbstständig zu beschließen.

§10 Auflösung

§ 10 Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an das „Referat der Stadt Ravensburg für Schule, Jugend und Sport“.